

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECCO
3003 Bern

raphael.metzler@secco.admin.ch
sanctions@secco.admin.ch

Liestal, 14. Juni 2022

Konsultation der Mitglieder des InöB zu Sanktionsmassnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen

Sehr geehrter Herr Scheidegger

In Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2022 bitten Sie den Kanton Basel-Landschaft sich zur Frage von Sanktionsmassnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen vernehmen zu lassen.

Die Antworten des Kantons Basel-Landschaft können Sie dem beiliegenden Word-Dokument entnehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage

– ausgefülltes Word-Dokument (Konsultation InöB Mitglieder)

Konsultation: Sanktionsmassnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen

Kanton: Basel-Landschaft

Kontakt: Beat Tschudin, Leiter Zentrale Beschaffungsstelle

Anmerkung: bitte nehmen Sie unter «Antwort» zu den jeweiligen Punkten Stellung, Sie dürfen auch gerne direkt im Text (bspw. im Verordnungsartikel) kommentieren.

- 1. Wie hoch ist die wirtschaftliche Relevanz russischer Anbieter (inkl. Subunternehmer) im öffentlichen Beschaffungsmarkt auf kantonaler und kommunaler Stufe in Ihrem Kanton (unter Zugrundelegung der nachfolgenden Definition)?**
 - a. Auf kantonaler Stufe?**
 - b. Auf kommunaler Stufe?**

Definition «russischer Anbieter»:

- a. russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen;
- b. in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen;
- c. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, an denen natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach den Buchstaben a und b zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind;
- d. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die von einer der natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach den Buchstaben a–c kontrolliert werden;
- e. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die für eine natürliche oder juristische Person, ein Unternehmen oder eine Organisation nach den Buchstaben a–d handeln

Antwort:

- a. Auf kantonaler Stufe:
Die wirtschaftliche Relevanz «russischer Anbieter» im öffentlichen Beschaffungsmarkt wird für die Definition «russischer Anbieter» gemäss Buchstaben a. und b. als nicht gegeben angesehen.
Die wirtschaftliche Relevanz «russischer Anbieter» gemäss vorgenannter Definition in den Buchstaben c. bis e. wird als unbedeutend bis nicht gegeben angesehen.
- b. Auf kommunaler Stufe:
Keine wirtschaftliche Relevanz aufgrund der Beschaffungsvolumen.

2. Entwurf Verordnungsartikel¹ (für französische Version: nicht offizielle Übersetzung)

Anmerkungen: Der Inhalt von Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e wurde auf Seite 1 unter «Definition russischer Anbieter» bereits aufgeführt. Der entsprechende Artikel in der EU-Verordnung folgt am Ende dieses Dokuments.

Art 30a – Beschaffungswesen

1. Auftraggeberinnen nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB²), der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2001) sowie der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) ist es verboten,
 - a. öffentliche Aufträge im Sinne von Art. 8 BöB bzw. Art. 6 IVöB 2001 und Art. 8 IVöB 2019 ab den Schwellenwerten des Staatsvertragsbereichs an Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e zu vergeben;
 - b. öffentliche Aufgaben und Konzessionen im Sinne von Art. 9 BöB bzw. Art. 9 IVöB 2019 und Art. 2 Abs. 7 des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995³ (BGBM) sowie Monopolkonzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e zu übertragen;
 - c. Beschaffungsverträge mit einem die Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs übersteigenden Auftragswert mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e zu schliessen.
2. Beschaffungsverträge mit einem die Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs übersteigenden Auftragswert, die mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e geschlossen wurden und deren Erfüllung noch nicht abgeschlossen ist, sind spätestens bis am 31. Dezember 2022 zu beenden.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Vergaben und Beschaffungsverträge, an denen Subunternehmer und Lieferanten, die als Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e qualifizieren, mit mehr als 10% des Auftragswerts beteiligt sind.
4. Das SECO kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und EFD Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1 bis 3 bewilligen, insbesondere für
 - a. den Betrieb, die Instandhaltung und die Stilllegung ziviler nuklearer Einrichtungen, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Gewährleistung ihrer Sicherheit, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope, ähnlicher medizinischer Anwendungen und kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung
 - b. die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen;

¹ Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

² SR 172.056.1

³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (SR 943.02)

- c. die Beschaffung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschliesslich oder nur in ausreichender Menge von den Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e bereitgestellt werden können;
 - d. die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz oder ihrer Partner in der Russischen Föderation oder internationaler Organisationen in der Russischen Föderation, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen;
 - e. den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Erdgas und Erdöl, einschliesslich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus der oder durch die Russische Föderation in die Schweiz oder den EWR;
 - f. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung fester fossiler Brennstoffe gemäss Anhang 22 bis zum 29. August 2022.
5. Die Kantone sorgen für die Beachtung der Verbote durch die dem kantonalen Vergaberecht unterstehenden Stellen. Sie können die Einhaltung des Verbots mittels Stichproben überprüfen.
6. Die Kantone melden dem SECO Anwendungsfälle der Absätze 1-3.

Antwort:

Der Kanton Basel-Landschaft nimmt das Vorhaben der geplanten [Verordnungsbestimmung zur Kenntnis](#) und kann den Wunsch nach einer europaweit möglichst einheitlichen Regelung grundsätzlich nachvollziehen.

Aus basellandschaftlicher Sicht fragwürdig ist die Frage des Vorliegens einer Rechtsgrundlage, basierend auf welcher sämtliche «russischen Anbieter» nach Ziff. 1 lit. a-e gleichbehandelt werden sollen – also auch natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche nicht auf der Sanktionsliste stehen. Dies kann zu rechtlich nicht standhaften und überdies unerwünschten Ergebnissen führen. Ebenfalls fragwürdig erscheint die Liste der genannten Ausnahmen.

Sollte trotz dieser Bedenken seitens Bund die Umsetzung erwünscht sein, so ist die gewählte Form der vorgeschlagenen Selbstdeklaration pragmatisch und wird seitens des Kantons Basel-Landschaft befürwortet. Dies auch wenn aus Sicht des Kantons davon auszugehen ist (vgl. Antwort zu Frage 1), dass voraussichtlich keine Relevanz «russischer Anbieter» im öffentlichen Beschaffungsmarkt auf kantonaler und / oder kommunaler Stufe gegeben sein dürfte.

3. Entwurf Selbstdeklarationsformular

Hintergrund: Die Selbstdeklaration soll eine zielführende und effiziente Umsetzung der Sanktionsbestimmung ermöglichen. Die Anbietenden erklären mit diesem Formular, nicht unter die Sanktionsbestimmung von Art. 30a zu fallen. Die Auftraggeberin eines Vergabeverfahrens verlangt von den Anbietenden die ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration als Nachweis dieser Teilnahmebedingung.

Entwurf

Selbstdeklaration (von allen Anbietern auszufüllen)

Projektnummer/Projekttitel/Projektname:

Name der Auftraggeberin:

1. Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass die Anbieterin

| | |
|---------------------|--------|
| Name und Rechtsform | |
| Geschäftsadresse | |
| Kontaktperson | |
| Telefon | E-Mail |

wie auch die von mir / uns beigezogenen Subunternehmer oder Lieferanten, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt,

nicht zu den in **Artikel 30a** der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, «Verordnung») **genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Verordnungsbestimmung aufweisen,**

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Anbieters oder die Niederlassung des Anbieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Anbieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
 - c) durch das Handeln der Anbieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir bestätigen und stelle/n sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine **Subunternehmer oder massgebende Lieferanten, die unter den oben erwähnten Personenkreis fallen und** auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, eingesetzt werden.

Ort _____, Datum _____

Unterschriften

Antwort:

Die vorgeschlagene Form einer Selbstdeklaration ermöglicht eine pragmatische Umsetzung im öffentlichen Beschaffungswesen auf kantonaler und kommunaler Stufe und ist aus Kantonssicht insofern umsetzbar.

3. Wie sehen Sie die Rolle der Kantone in der Umsetzung dieser Verbote?

Antwort:

Der Kanton Basel-Landschaft sieht seine Rolle dahingehend, dass bei jedem Beschaffungsverfahren, welches die genannten Schwellenwerte erreicht bzw. übersteigt, das entsprechende Formular von den Anbietern eingefordert und dessen Vorliegen formell geprüft wird. Nicht Aufgabe der Kantone kann die Prüfung der allfälligen Zeichnungsberechtigung des/der Unterzeichneten oder gar die inhaltliche Richtigkeit der Selbstdeklaration sein. Dies ist gemäss gängiger Praxis bezüglich Selbstdeklarationen auch nicht verlangt.

4. Welche Unterstützung bei der Umsetzung der Verbote erwarten Sie vom SECO?

Antwort:

Wichtig wären weitergehende Informationen zum Begriff des «russischer Anbieters» gemäss lit. c-e in Frage 1.

5. Weitere Anmerkungen

Antwort:

Keine Anmerkungen

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit. Bitte schicken Sie Ihre Antworten als abgespeichertes Word-Dokument an raphael.metzler@seco.admin.ch (sanctions@seco.admin.ch im cc). Bei Rückfragen können Sie diese gerne per E-Mail an vorhergehende Adresse oder per Telefon (+41 58 460 56 10) an uns richten. Vielen Dank.

Nachfolgend als Referenz der entsprechende Artikel in der EU-Verordnung:

EU-Verordnung über restriktive Massnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (833/2014)

Artikel 5k

1. Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:
 - a. russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c. natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
 - a. den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b. die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

- c. die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d. die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
3. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
4. Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.